

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Herrn
Roel Herbers
Schoonorther Kreisstraße 26
26529 Upgant-Schott

**Amt für Bauordnung,
Planung und Naturschutz**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Schäfer

Zimmer-Nr:
1.045
Telefon:
04941-16-6021

Telefax:
04941-16-6099

Email:
aschaefer@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
04.09.2009;	IV-60-50-2208/2009	12.06.2013

Wirdum, Schoonorther Kreisstraße 26
Gemarkung: Wirdum, Flur 18, Flurstücke 24/1

Antrag nach §16 (1) BImSchG;
hier: Errichtung eines Hähnchenmaststalles für 41.990 Tiere (Geb. 11) bei 1,5 kg Lebendgewicht sowie die Erweiterung des genehmigten Masthähnchenstalles von 39.990 auf 41.990 Tiere bei 1,5 kg Lebendgewicht und die Errichtung eines Stahlbetonerdbehälters

Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz Nr. 2208/2009

Sehr geehrter Herr Herbers,

auf Grund §§ 4 und 16 BImSchG^{*1} i.V.m. § 1 der 4.BImSchV^{*2} sowie der lfd. Nr. 7.1 c) der Spalte 1 wird Ihnen hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles für 41.990 Tiere (Geb. 11) bei 1,5 kg Lebendgewicht und die Erweiterung des genehmigten Masthähnchenstalles von 39.990 auf 41.990 Tiere bei 1,5 kg Lebendgewicht sowie die Errichtung eines Stahlbetonerdbehälters erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:
Wirdum, Schoonorther Kreisstraße 26
Gemarkung: Wirdum, Flur 18, Flurstücke 24/1

Die Anlage ist entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen.

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ^{*3} erforderliche Baugenehmigung.

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941/16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
BLZ 283 500 00
Konto-Nr. 90 027

IBAN-Nr. DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC BRLADE21ANO

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden. Die Fertigstellung ist mir rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Soweit diese Baugenehmigung Auflagen enthält, ist die Erfüllung sämtlicher Auflagen im Rahmen der Schlussabnahme nachzuweisen, sofern in den Auflagen kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Antragsunterlagen:

Siehe anliegendes Inhaltsverzeichnis.

Nebenbestimmungen:

Auflagen:

1. Der Beginn der Arbeiten ist mir anzuzeigen.
2. Die in den geprüften Nachweisen zur Standsicherheit bzw. den anliegenden Prüfberichten Nr. 1 und 2 des Aktenzeichens 46/2008 zum Nachweis der Standsicherheit getroffenen Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Änderungen, die sich konstruktiv aus der bautechnischen Prüfung ergeben haben, sind bei der Ausführung zu beachten.
3. Die in Kapitel 5.1.6 (Eingriffsregelung) des Antrages dargestellten Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 30/3, der Flur 14, in der Gemarkung Uggant-Schott) sind wie dort beschrieben dauerhaft durchzuführen. Die Einsaat mit einem Klee-grasgemisch hat spätestens bis zum 01.04.2014 zu erfolgen. Die Umsetzung ist mir mitzuteilen.
4. Der Boden in dem Stallgebäude ist flüssigkeitsdicht herzustellen; bei der Benutzung ist sicherzustellen, dass zu keiner Zeit Jauche und Reinigungswasser aus dem Stallgebäude in andere Entwässerungsanlagen bzw. in das Grundwasser gelangen können. Die anfallende Jauche bzw. Reinigungswasser ist durch eine Rohrleitung (DN 150) in den vorhandenen abflusslosen und wasserundurchlässigen Stahlbehälter zu leiten und schadlos zu beseitigen.
5. Wird das Betriebsgrundstück durch ein Tor verschlossen, ist ein Feuerwehrschrüsselkasten nach Absprache mit dem Brandschutzprüfer, Tel.: 04941/16-3806, zu installieren.
6. Damit alle brandschutzrelevanten Maßnahmen fachgerecht und dem Brandschutzkonzept entsprechend umgesetzt werden, sollte der Ersteller des Brandschutzkonzeptes bei der Bauausführung mit einbezogen werden.
7. Vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes bzw. eines Sachverständigen ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens die einwandfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes zu bescheinigen.

8. Ich behalte mir vor, dieser Genehmigung für den Fall, dass eine Abluftreinigungsanlage für die Art der durch diese Genehmigung erlaubten Geflügelmast, Stand der Technik ist, nachträglich eine Auflage beizufügen, mit der der Einbau einer Abluftreinigungsanlage angeordnet wird.

Hinweise:

1. Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung de Flächen, insbesondere bei der Aufbringung der anfallenden Dünger wirtschaftseigener Herkunft (Festmist), sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft einzuhalten. Eine Einhaltung dieser Grundsätze ist u.a. nur dann gegeben, wenn die Vorschriften der Düngeverordnung beachtet werden.
2. Sollten sich nachträgliche Änderungen zum qualifizierten Flächennachweis gegenüber den Angaben im Genehmigungsverfahren ergeben, so sind diese der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Vorlage eine neu aufgestellten Auswertungsbogens anzuzeigen.
3. Auf die Beachtung der folgenden Gesetze, Verordnungen und Satzungen wird besonders hingewiesen:
 - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
 - Niedersächsisches Abfallgesetz (NabfG)
 - Abfallentsorgungsgesetz des Landkreises Aurich
 - Düngeverordnung und Düngemittelgesetz
 - Verordnung des europäischen Parlamentes mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.
4. Bei einer Einrichtung, wie das geplante Bauvorhaben, ist eine Einrichtung zum unverzüglichen Vollzug einer tierseuchenbehördlich angeordneten Tötungsmaßnahme vorzuhalten (§ 6 Nieders. Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest).
5. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (§ 6 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung).
6. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren (§ 6 Nr. 5 und 6 Geflügelpest-Verordnung).
7. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände, sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird (§ 6 Nr. 9 Geflügelpest-Verordnung).

Begründung:

Beantragt ist die Genehmigung zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles für 41.990 Tierplätze bei 1,5 kg Lebendgewicht (Geb. 11) sowie Erweiterung des genehmigten Masthähnchenstalles von 39.990 auf 41.990 Plätze bei 1,5 kg Lebendgewicht und die Errichtung eines Stahlbetonerdbehälters auf dem Grundstück Wirdum, Schoonorther Kreisstraße 26, Gemarkung: Wirdum, Flur 18, Flurstücke 24/1.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beigelegt worden. Der Landkreis Aurich als Genehmigungsbehörde hat alle benötigten Stellungnahmen eingeholt:

Grundlage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB⁵. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind diese Vorhaben zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die Erschließung gesichert und das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vom Genehmigungsinhaber vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblich schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft, der Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbildes und der Menschen und sonstige Kultur- und Sachgüter ist nicht zu erwarten.

Die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG⁴ hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist. Dies wurde bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden am 05.11.2010.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 15.11.2010 bis 14.12.2010 im Kreishaus Aurich und im Rathaus Marienhafen. Der Erörterungstermin wurde am 19.01.2011 durchgeführt.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung sind die Vorschriften der §§ 4, 6 Abs. 1, 12, 13, 18 und 16 BImSchG, §§ 1, 2 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 7.1 c) der Spalte 1 und 2 der 4. BImSchV, §§ 1 Abs. 1, Ziffer 1 a, 20 und 21 der 9. BImSchV.

Die von den im Verfahren beteiligten Stellen vorgeschlagenen Hinweise und Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.



Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung, nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen
oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen

Inhaltsverzeichnis
Antragsunterlagen
Prüfbericht Nr. 1 und 2
Kostenfestsetzungsbescheid

Fundstellen

1. Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG-) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
2. 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.- August 2012 (BGBl. I S. 1726)
3. Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 47) in der derzeitigen Fassung
4. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730)
5. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)